



## **Information zur Freizeitwohnsitzabgabe – Nutzung des Wohnsitzes**

Betreffend Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe durch die Stadtgemeinde Kitzbühel darf auf die weiteren Informationen auf unserer Homepage verwiesen und weiters klarstellend ausgeführt werden.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist für die **Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz** zu entrichten. Es kommt also auf die tatsächliche Nutzung des Wohnsitzes an.

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Nicht als Freizeitwohnsitze gelten Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und eine Privatzimmervermietung.

In den allermeisten Fällen wird ein Objekt, das im Freizeitwohnsitzregister der Stadtgemeinde Kitzbühel eingetragen ist, auch als Freizeitwohnsitz verwendet.

Die Nutzung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist nur im Falle des Vorliegens eines Freizeitwohnsitzbescheides legal. Eine Freizeitwohnsitzabgabe ist aber unabhängig davon zu entrichten, ob das Objekt im Freizeitwohnsitzregister eingetragen ist oder nicht. Zu beachten ist jedoch, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein allenfalls „illegaler“ Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 46 Abs. 6 lit. g Tiroler Bauordnung 2018 hingewiesen, wonach dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen ist, wenn sich herausstellt, dass ein Wohnsitz entgegen dem § 13 Abs. 3 oder 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 als Freizeitwohnsitz oder ungeachtet des Erlöschens seiner Eigenschaft als Freizeitwohnsitz (§ 16 TROG 2016) weiter als Freizeitwohnsitz verwendet wird („illegale Freizeitwohnsitznutzung“).

Sollten nach wie vor Unklarheiten zur Freizeitwohnsitznutzung, welche Voraussetzung für die Abgabepflicht gemäß Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz ist, bestehen, könnte es zweckmäßig sein, sich für weitere Auskünfte an einen Anwalt zu wenden.